397/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Elisabeth Hlavac und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Vollziehung des Unterhaltsvorschuágesetzes 1985, gerichtet und folgende Fragen gestelIt:

"1 . Teilen Sie die Rechtsansicht, daá die Bestimmung des _ 3 Staatsb gerschaftsgesetz, wonach Personen, deren Staatsb rgerschaft ungekI„rt ist, wie StaatenIose zu behandeln sind, auch auf das Unterhaltsvorschuágesetz 1985 anzuwenden ist?

2a. FalIs ja, welche Schritte werden Sie setzen, damit es in Hinkunft nicht mehr zu derartigen F„llen kommt?

2b. Falls nein, sehen Sie eine rechtliche M”glichkeit, in soIchen F„llen trotzdem einen Vorschuá zu gew„hren?"

lch beantworte diese Fragen wie folgt:

Vorweg weise ich darauf hin, daá die Gew„hrung von Vorsch ssen nach dem Unterhaltsvorschuágesetz eine Angelegenheit der unabh„ngigen Rechtsprechung der Gerichte ist, in die der Bundesminister f r Justiz nicht eingreifen kann. Was die in der Anfrage aufgeworfene allgemeine Frage anlangt, so kann ich folgendes mitteilen:

Der Wortlaut des _ 2 Abs. 1 erster Satz Unterhaltsvorschuágesetz ist seit der erstmaligen Kundmachung des Unterhaltsvorschuágesetzes durch BGBl. Nr. 250/1976 unver„ndert geblieben. Die Materialien zu dieser Bestimmung (RV 5 BlgNR 14. GP 10; AB 199 BlgNR 14. GP 5) erl„utern diesen Begriff nicht weiter. Sie verweisen insbesondere nicht ausdr cklich auf _ 3 des Staatsb rgerschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 250/1965, wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 31 1/1985.

Die Rechtsprechung hat sich - soweit zug„nglich - bisher mit der Auslegung dieses Begriffes nicht besch„ftigt (dem in der Anfragebegr ndung erw„hnten Anlaáfall Iiegt offenbar nur die Erteilung einer Rechtsauskunft, nicht aber eine gerichtliche Entscheidung ber einen gestellten Antrag zugrunde).

Eine Kommentarmeinung (Knoll, Kommentar zum Unterhaltsvorschuágesetz, ™sterreichischer Amtsvormund 1987, Seite 11f) vertritt die Auffassung, daá Personen mit ungekl„rter Staatsb rgerschaft im Sinne des _ 3 des Staatsb rgerschaftsgesetzes wie Staatenlose zu behandeIn seien. Da weitwendige Erhebungen zur Kl„rung der Staatsb rgerschaft im Verfahren ber die Gew„hrung von Unterhaltsvorsch ssen nicht zul„ssig seien, werde man sich bei Beurteilung der Voraussetzungen f r die Vorschuágew„hrung im Regelfall mit der Erkl„rung des gesetzlichen Vertreters, wonach die Staatsb rgerschaft ungekI„rt sei, begn gen und demnach die Voraussetzung der StaatenIosigkeit als gegeben annehmen m ssen.

Der einzig richtige und gangbare Weg, Rechtsklarheit in der gegenst„ndlichen Angelegenheit zu schaffen, kann nur der sein, daá bei Gericht ein Antrag gestellt wird. Sodann wird dieses entsprechende FeststeIlungen zu treffen und den Sachverhalt rechtlich zu w rdigen haben. Gegen die Entscheidung steht der Rechtsmittelzug bis zum Obersten Gerichtshof offen.

Vor Kl„rung der angesprochenen Rechtsfrage durch den Obersten Gerichtshof, n„mlich der Auslegung des Begriffs "staatenlos" im _ 2 Abs. 1 erster Satz Unterhaltsvorschuágesetz, besteht aus der Sicht des Bundesministeriums f r Justiz kein

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anlaá, im gegebenen Zusammenhang legislative Maánahmen zu berlegen. Das Bundesministerium f r Justiz wird jedoch den Pr„sidenten der Oberlandesgerichte, die als Vertreter des Bundes am gerichtlichen Vorschuáverfahren beteiligt und insbesondere mit der Aus bung des Rechtsmittelrechts f r den Bund befaát sind, den lnhalt dieser Anfragebeantwortung zur Kenntnis bringen.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.